



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 1 01 • 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Investitions- und Förderbank Niederachsen
NBank
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover

Bearbeitet von Michael Helinski

nachrichtlich:
Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen
(b|z|n)

E-Mail
Michael.Helinski@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
22-3074/0103/Landesanteil
DD2 - Förderrichtlinie NI

Durchwahl (05 11) 1 20-
55 14

Hannover
02.06.2016

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen aus Mitteln der Digitalen Dividende II (RL Breitbandausbau NI)
Hier: Umsetzungshinweise**

Bezug: Erlass vom vom 29.04.2016 AZ: 22-3074/0103/Landesanteil DD2 - Förderrichtlinie NI - Umsetzungshinweise

Im Rahmen der Anwendung und Umsetzung der o.g. Richtlinie bitte ich um Beachtung der folgenden Umsetzungshinweise:

1. Antragstellung

GIS Nebenbestimmungen

Die GIS-Nebenbestimmungen des BMVI sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Dies gilt auch für Antragsteller, die keine Bundesförderung beantragen.

Materialkonzept

Das Materialkonzept des BMVI ist in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Für das von Antragstellern, die keine Bundesförderung beantragen, zu erarbeitende und vorzulegende Materialkonzept gibt es in der RL Breitbandausbau NI keine detaillierten Vorgaben. Zur Minimierung des Prüfaufwandes ist das Materialkonzept im Rahmen der Bundesförderung zugrunde zu legen. Ausnahmen vom Materialkonzept sind ausführlich zu begründen und nur nach vorheriger Zustimmung durch mich zulässig.

2. Förderhöchstgrenzen pro Landkreis

Sofern seitens eines Landkreises oder der angehörigen Gemeinden sowohl Mittel aus der Richtlinie Breitbandförderung – ländlicher Raum (ELER) als auch der RL Breitbandausbau NI (DD2) in Anspruch genommen werden, wird nur eine anteilige Zuwendung gewährt. Der Förderhöchstbetrag für das jeweilige Teilprojekt ermittelt sich aus der Relation der Summe der je Projekt teilnehmenden Gemeinden oder Samtgemeinden zu der Gesamtzahl der Gemeinden oder Samtgemeinden ihres Landkreises bzw. der Region Hannover.



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-57 70
(05 11) 1 20-57 78

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

3. Aufgabenübertrag auf Landkreis oder Samtgemeinde

Gemäß § 2 Abs. 2 NKOMVG sind die Gemeinden in Ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Demnach ist die Gemeindeebene für den Breitbandausbau als Träger der öffentlichen Gewalt in Ihrem Gemeindegebiet zuständig. Wird ein Antrag von einem Landkreis oder einer Samtgemeinde gestellt, ist hierfür eine Beauftragung notwendig. Diese Beauftragung ist der Bewilligungsstelle in geeigneter Form nachzuweisen.

4. Zuwendungsempfänger können kommunale Gebietskörperschaften, Samtgemeinden und kommunale Zusammenschlüsse sein (Ziffer 3.1):

Generell kann eine kommunale Gesellschaft für die Gebietskörperschaft als Zuwendungsempfänger auftreten und einen Förderantrag stellen. Falls Kommunen ihre diesbezüglichen Aufgaben auf kommunale Gesellschaften übertragen haben, können auch diese Zuwendungsempfänger werden. Eine Voraussetzung dabei ist, dass sich diese Gesellschaften direkt oder indirekt und mindestens für die Dauer des Bewilligungs- und Zweckbindungszeitraumes zu 100 Prozent in kommunaler Hand befinden. Für eine Teilnahme am Förderprogramm ist es unschädlich, wenn diese Gesellschaften auch das Eigentum am Netz erhalten, solange sichergestellt werden kann, dass die Gebietskörperschaft auch unter allen Umständen stets die Einhaltung der Förderbedingungen sicherstellen kann. Für den Fall, dass eine kommunale Gesellschaft die Förderbedingungen nicht sicherstellen kann (etwa durch Verkauf des Netzes aus einer etwaigen Insolvenzmasse etc.), muss – ggf. mittels einer Bürgschaft oder anderer geeigneter Maßnahmen – die gesicherte Rückzahlung der Fördermittel gewährleistet sein.

5. Unternehmen in Schwierigkeiten (Ziffer 3.3.2)

Diese Regelung bezieht sich nur auf die Weiterleitung des Zuschusses. Das Unternehmen, das den Zuschuss erhält, darf kein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) sein.

6. Berechnungsmodus Barwert (Ziffer 5.6):

Der für die Abzinsung zu Grunde zu legende Zinssatz richtet sich grundsätzlich nach dem von der Bundesbank regelmäßig veröffentlichten Abzinsungszinssatz für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren. Falls ein zur Kofinanzierung herangezogenes anderes Förderprogramm einen anderen Abzinsungssatz vorsieht, so ist dieser zugrunde zu legen. Falls durch die Gemeinde im konkreten Fall ein anderer Zinssatz nachgewiesen wird, kann die Bewilligungsbehörde diesen der Gegenrechnung zu Grunde legen.

7. Tragfähiges und nachhaltiges Betreiberkonzept (Ziffer 6.2):

Bei Betreibermodellen ist davon auszugehen, dass ein tragfähiges und nachhaltiges Betreiberkonzept über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht vorgelegt werden kann, da diese von ihrer Gesamtstruktur her auf einen längeren Zeitraum ausgelegt sind. Der Zeitpunkt, wann die zu erzielenden Einnahmen die erforderlichen Ausgaben übersteigt (break even point), liegt deutlich später. Spätestens am Ende der Laufzeit des Pachtvertrages ist dieser Punkt zu erreichen.

8. Mittelabrufe

Der Mittelabruf ist in der RL Breitbandausbau NI nicht geregelt.

Mittelabrufe durch den Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens 50.000 Euro sind jederzeit möglich. Der Mittelabruf ist gegen Vorlage entsprechender prüffähiger Belege durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen, allerdings nicht im Sinne einer Vorfinanzierung, sondern nur für bereits durch den Zuwendungsempfänger geleistete Zahlungen.

9. Verwendungsnachweis (Ziffer 7.3):

Das nach Ziffer 7.3 vorzulegende georeferenzierte Kartenmaterial ist entsprechend den vom BMVI veröffentlichten GIS-Nebenbestimmungen (in der jeweils gültigen Fassung) vorzulegen. Diese sind mit dem Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger zu verschicken.

10. Verwendungsnachweisprüfung

Bei Inanspruchnahme der Bundesförderung wird seitens des Projektträgers eine Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt. Bereits durch den Bund geprüfte und nicht beanstandete Nachweise sind bei entsprechender Vorlage eines Prüfberichtes des Bundes nicht erneut zu prüfen.

11. Monitoring (Ziffer 7.9):

Die in Ziffer 7.9 geforderten Monitoringdaten sind vom Zuwendungsempfänger auf der Internetseite www.breitbandausschreibungen.de zu erfassen. Die fristgerechte Erfassung ist der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Die Bewilligungsstelle ihrerseits hat b|z|n und MW über die Erfüllung der Monitoringverpflichtung zu informieren. Die erforderlichen Zugriffsrechte für das Breitbandportal sind durch b|z|n und MW entsprechend zu beantragen.

Darüber hinaus sind die Kumulierungsregeln der Bundesrahmenregelung zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)- Breitbandversorgung vom 15.06.2015 (NGA-RR Bund) einzuhalten.

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

Im Auftrage



Helinski